

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung - KBS)

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Siegsdorf folgende Satzung:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 1. für Personen ab 15 Jahren *1,10 Euro*
 2. für Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 14 Jahren sowie
für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 bis 70 *0,55 Euro*

- (3) Kinder bis einschließlich 5 Jahre, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 80 sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten, bei welchen im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen B eingetragen ist, sind kurbeitragsfrei.
- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der vollständige Name, die Anschrift der Hauptwohnung, das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Kurbeitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben innerhalb von 3 Tagen ab deren Ankunft elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Der in Satz 1 genannte Personenkreis ist weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haftet der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten, soweit kein Lastschriftmandat besteht, spätestens am dritten Tag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde Siegsdorf abzuführen.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Deren Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder können ebenfalls die Pauschalierung nach Abs. 2 wählen. Wird

die Pauschalierung für Angehörige nicht gewählt oder wird die Zweitwohnung von weiteren Personen genutzt, so gilt für die Zweitwohnungsinhaber § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt
 1. für Personen ab 15 Jahren *44,00 Euro*
 2. für Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 14 Jahren sowie
für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 bis 70 *22,00 Euro*
- (3) Kinder bis einschließlich 5 Jahre, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 80 sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten, bei welchen im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen B eingetragen ist, sind kurbeitragsfrei.
- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (5) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Beitragsschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von
 - a) bis zu 10 Tagen 25 v. H.
 - b) bis zu 20 Tagen 50 v. H.
 - c) bis zu 30 Tagen 75 v. H.der Sätze nach Abs. 2.
- (6) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift. Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (7) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung des Abs. 1 nicht mehr vorliegen.
- (8) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (9) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.2016 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Siegsdorf, 06.02.2025

Gemeinde Siegsdorf

Thomas Kamm
1. Bürgermeister

